

## **§ 11 Sport Corona-BekämpfungsVO vom 29. Juni 2020 legt fest:**

Für die Ausübung von Sport innerhalb und außerhalb von Sportanlagen gelten folgende Voraussetzungen:

1. das Abstandsgebot aus § 2 Absatz 1 ist einzuhalten;
2. das Kontaktverbot nach § 2 Absatz 4 gilt nicht;
3. bei der gemeinsamen Nutzung von Sportgeräten sind entsprechende Hygienemaßnahmen einzuhalten;
4. soweit der Sport in Sportanlagen ausgeübt wird, haben Zuschauerinnen und Zuschauer keinen Zutritt; dies gilt nicht im Falle der Ausrichtung von Wettkämpfen außerhalb geschlossener Räume
5. für Wettkämpfe außerhalb geschlossener Räume gelten die Anforderungen der §§ 3 bis 5 entsprechend;
6. bei der Bereitstellung von Toiletten ist zu gewährleisten, dass enge Begegnungen vermieden werden und leicht erreichbare Möglichkeiten zur Durchführung der Händehygiene vorhanden sind. Für andere sanitäre Gemeinschaftseinrichtungen und Sammelumkleiden ist ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 zu erstellen.

Ergänzend sind die vom Deutschen Olympischen Sportbund oder von einzelnen Sportfachverbänden entwickelten Empfehlungen vor Aufnahme des Sportbetriebs umzusetzen und vor Ort mit dem Hinweis auf deren Verbindlichkeit auszuhängen.

Sofern der Sport in geschlossenen Räumen ausgeübt wird, hat der Betreiber oder Veranstalter nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept zu erstellen, das auch das besondere Infektionsrisiko der ausgeübten Sportart berücksichtigt. Er hat nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 die Kontaktdaten der Besucherinnen und Besucher zu erheben.

### **Registrierung:**

Für das Hygienekonzept gelten die zusätzlichen Regelungen nach § 4 Abs. 2, wonach die Kontaktdaten wie folgt zu registrieren sind:

- Erhebungsdatum – gemeint sind die genauen Daten der Nutzung
- Vor- und Nachname, Anschrift
- sowie, soweit vorhanden, Telefonnummer und E-Mail-Adresse

Das Gesundheitsamt empfiehlt besonders, die Telefonnummern zu registrieren, weil darüber die Nachverfolgung am schnellsten und einfachsten zu gewährleisten ist.

Die Angaben sind für einen Zeitraum von vier Wochen aufzubewahren und dann zu vernichten. Sie sind auf Verlangen der zuständigen Behörde zu übermitteln, sofern dies zur Nachverfolgung von möglichen Infektionswegen erforderlich ist. Es ist zu gewährleisten, dass unbefugte Dritte davon keine Kenntnis erlangen. Eine anderweitige Verwendung ist unzulässig. Der zur Datenerhebung Verpflichtete hat Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern, von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung auszuschließen.

## Hygienekonzept:

Der Betreiber hat nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 ein Hygienekonzept zu erstellen, wenn der Sport in geschlossenen Räumen ausgeübt wird. Grundsätzlich gilt:

1. die Begrenzung der Besucherzahl auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten;
2. die Wahrung des Abstandsgebots aus § 2 Absatz 1;
3. die Regelung von Besucherströmen;
4. die regelmäßige Reinigung von Oberflächen, die häufig von Besucherinnen und Besuchern berührt werden;
5. die regelmäßige Reinigung der Sanitäranlagen;
6. die regelmäßige Lüftung von Innenräumen.

## Weitere Hinweise:

Für den Betrieb von Schwimm-, Frei- und Spaßbädern gelten zusätzlich zu Absatz 1 und 2 der § 3 Absatz 4 und § 4 Absatz 1 entsprechend. Lässt das Hygienekonzept mehr als 250 Personen gleichzeitig im Bad zu, so ist das Hygienekonzept beim zuständigen Gesundheitsamt anzuzeigen.

Die zuständige Behörde kann für die Nutzung von Sportanlagen und Schwimmbädern durch Berufssportlerinnen und Berufssportler, Kaderathletinnen und Kaderathleten, Rettungsschwimmerinnen und Rettungsschwimmer sowie deren Trainerinnen und Trainer und für Prüfungen und Praxisveranstaltungen im Rahmen des Studiums an Hochschulen Ausnahmen zulassen, wenn nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept erstellt und der Ausschluss des Zugangs für weitere Personen sichergestellt wird. Der Antrag auf Ausnahmegenehmigung kann formlos per E-Mail gestellt werden an [team-recht@nordfriesland.de](mailto:team-recht@nordfriesland.de).

Der Betreiber hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung des Hygienekonzepts zu gewährleisten. Eine vorherige Genehmigung des Konzeptes ist nicht erforderlich.

Ansonsten hat der Betreiber auf Verlangen des Gesundheitsamtes das Hygienekonzept vorzulegen und über die Umsetzung Auskunft zu erteilen.

Es finden keine Einzelfallberatungen durch das Gesundheitsamt statt. Allerdings stehen hilfreiche Hinweise zur Verfügung. Das Gesundheitsamt empfiehlt, sich zum Beispiel zu orientieren an:

[https://cdn.dosb.de/user\\_upload/www.dosb.de/Corona/18052020\\_ZehnLeitplanken\\_end.pdf](https://cdn.dosb.de/user_upload/www.dosb.de/Corona/18052020_ZehnLeitplanken_end.pdf)

Viele Antworten auf häufig gestellte Fragen zur Corona-Situation stellt der Kreis Nordfriesland unter <https://t1p.de/cfaq> bereit. Zusätzlich werden diverse Bürgerfragen auf der Facebookseite des Kreises beantwortet.

Sollten Ihnen die dortigen Antworten bei Ihrer Frage nicht weiterhelfen, erreichen Sie die Corona-Hotline des Gesundheitsamtes des Kreises Nordfriesland unter 0800 200 66 22.